

Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Evangelische Akademie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (51. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Änderungen von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (50. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2024 (KABI. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 91 Absatz 2 werden die Wörter „die Direktorinnen oder Direktoren“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt und die Wörter „und der Akademie der Landeskirche“ gestrichen.
2. In Artikel 115 Absatz 2 werden die Wörter „der Direktorinnen und Direktoren“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt und die Wörter „und der Akademie“ gestrichen.
3. In Artikel 129 Absatz 3 werden die Wörter „, die Direktorin oder den Direktor der Akademie der Landeskirche,“ gestrichen.
4. Artikel 132 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstaben b werden die Wörter „die Direktorinnen und Direktoren“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt und die Wörter „und der Akademie“ gestrichen.
 - b. In Buchstaben c werden die Wörter „der Direktorinnen und Direktoren“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt und die Wörter „und der Akademie“ gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Evangelische Akademie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über die Evangelische Akademie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 15. März 1974 (KABI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABI. S. 256) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz, AG.EKKW-BVG-EKD)

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz, AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016 (KABI. S. 159), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD) vom 14. September 2024 (KABI. S. 174) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden die Wörter „Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung von Abberufungen gemäß Artikel 132 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz zur Durchführung von Abberufungen gemäß Artikel 132 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Dezember 1979, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABI. S. 67), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „der Direktoren“ durch die Wörter „des Direktors“ ersetzt und die Wörter „und der Akademie“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vor der Abberufung des Direktors der Evangelischen Akademie sind das Kuratorium und der Konvent“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider